



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2109 der Landeshauptstadt München Appenzeller Straße (beiderseits), Forst-Kasten-Allee (südlich), Graubündener Straße (westlich), Bellinzonastraße (beiderseits), Neurieder Straße (nördlich), Stadtgrenze (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 168a, 374, 535) vom 1. Februar 2023</i>	127
<i>Schmiedwegel 6 (Gemarkung: Pasing Fl.Nr.: 113/1) Nutzungsänderung (EG): IVF-Labor zu Interims-OP-Bereich Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-22809-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	127
<i>Paula-Ludwig-Weg (Gemarkung: Moosach Fl.Nr.: 424/10) Neubau eines Doppelhauses und ein Einfamilienhaus mit 3 PKW-Stellplätzen Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-24026-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	127
<i>Maxhofstr. 30 a (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 638/56) Abbruch eines Bestandsgebäudes sowie Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei Einzelgaragen – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2022-7762-33 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	128
<i>Müllerstr. 49 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11184/0) Erstellen eines Freisitzes auf dem Dach (1. DG) Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-14277-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	128
<i>Clemensstr. 129 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 456/99) Nutzungsänderung einer Bank zu einer Arztpraxis (EG) Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-22055-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	129
<i>Balanstr. 94 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15671/49) TEKTUR zu 1.2-2021-24042-31 – Dachaufstockung und Sanierung eines Wohngebäudes Aktenzeichen: 6024-1.201-2022-7366-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	129
<i>Stievestr. 3 (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 327/2) Errichtung eines Tiefparksystems Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-24236-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	130
<i>Kriegerstr. 14 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12871/139) Nutzungsänderung zweier Hobbyräume im (1.UG) in Wohnräume, punktuelle Vergrößerung und Anbau eines Wintergartens im (EG) Aktenzeichen: 6024-1.231-2022-19076-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	130
<i>Nymphenburger Str. 70 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6346/0) Instandsetzung von 14 Duplexparkern in der Tiefgarage, sowie Ausbau von 14 Duplexparkern stattdessen Errichtung von 14 ebenerdigen Stellplätzen in der Tiefgarage, Nutzungs- änderung im EG von Laden in Schnellimbiss, Veränderung der Büroflächen durch Umbauten in den Obergeschossen ohne Änderung der Nutzlast, Neugestaltung der Eingangs- situation im EG Errichtung von Freischankflächen Aktenzeichen: 6024-1.1-2021-16003-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	131
<i>Elisabethstr. 23 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4821/7) TEKTUR zu 1.23-2022-16089-22 – Anbringung von Balkonen verschiedener Anforderungen an das Bestandsgebäude Elisabethstr. 23. Ansicht Tengstr: zwei Balkonachsen ohne An- forderungen, Ansicht Elisabethstr. Dachausstieg im DG mit Flucht- leiter, Rettung über die darunterliegende Balkonachse mit Flucht- leitern bis Boden, zwei Balkonachsen im Hof mit Fluchtleitern Aktenzeichen: 6024-1.231-2022-20354-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	131
<i>Nymphenburger Str. 67 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6369/0) TEKTUR zu 1.2-2022-8754-22 – Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage, Abbruch eines Garagengebäudes Aktenzeichen: 6024-1.201-2022-17198-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	132
<i>Lauensteinstr. 9 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 16218/0) Kampfmittelräumung und Abgrabung der anthropogenen (schadstoffbelasteten) Auffüllung Aktenzeichen: 6024-1.8-2022-10110-12 Öffentliche Bekanntmachung der Abgrabungsgenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	132
<i>Großfriedrichsburger Str. 29 – 29a (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 1347/0) Anbau einer Außentreppe, Vergrößerung der Balkone sowie Änderung der Raumzuordnung Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-21323-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	132
<i>Scherbaumstr. 34 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 170/9) Errichtung von zwei Dachgauben auf einer bestehenden Doppelhaushälfte Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-18875-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	133

<p>Sebastian-Bauer-Str. 10d - 10i (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 150/2) Neubau von 6 Reihenhäusern mit Tiefgarage – TEKTUR zu 1.2-2018-3729-31 Aktenzeichen: 6024-1.232-2022-20658-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 133</p>	
<p>Ruppertstr. 16 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10392/0) Errichten eines Balkons Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-20546-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 134</p>	
<p>Bekanntmachung Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Stadtwerke München GmbH Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Nordtangente Planfeststellungsabschnitt 3 Cosimastraße – S-Bahnhof Johanneskirchen Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung 134</p>	
<p>Bekanntmachung über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2021 der Stadtgüter München 136</p>	
<p>Veröffentlichung des Jahresabschlusses der Markthallen München (MHM) für das Wirtschaftsjahr 2021 138</p>	
<p>Bekanntmachung Schulanmeldung für die Grundschulen in München 138</p>	
<p>Bürgerversammlung im Stadtbezirk 5, Bezirksteil Haidhausen am 30.03.2023 140</p>	
<p>Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben: „Änderung der bestehenden Eisenbahnbetriebsanlage Bahnhof München Hbf (Bahnhof Nr. 4234) samt weiterer Eisenbahnbetriebsanlagen, PFA 2 (Ersatz des vorhandenen Empfangsgebäudes durch einen Neubau)“, Bahn-km 0,000 bis 0,083 der Strecke 5500 München – Regensburg in der Landeshauptstadt München 140</p>	
<p>Bekanntgabe von straßenrechtlichen Ankündigungen und Verfügungen 142</p>	
<p>Agnes-Bernauer-Str. 72a (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 296/0) Nutzungsänderung mit baulichen Maßnahmen von Speicher zu Wohnen im DG rechts (DG-Ausbau) Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-15618-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 143</p>	
<p>Satzung „Schlachthofviertel“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Schlachthofviertel“) vom 14. Februar 2023 144</p>	
<p><u>Hinweis:</u> Das Jahresarhaltsverzeichnis von 2022 liegt diesem Amtsblatt bei.</p>	
<p>Nichtamtlicher Teil 146</p>	

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 2109
der Landeshauptstadt München
Appenzeller Straße (beiderseits),
Forst-Kasten-Allee (südlich),
Graubündener Straße (westlich),
Bellinzonastraße (beiderseits),
Neurieder Straße (nördlich),
Stadtgrenze (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 168a, 374, 535)**

vom 1. Februar 2023

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 06.07.2022 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2109 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 1. Februar 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schmiedwegerl 6, Fl.Nr. 113/1,
Gemarkung Pasing
Nutzungsänderung (EG): IVF-Labor zu Intermis-OP-Bereich**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.01.23, Az. 6024-1.1-2022-22809-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 110, 112, 118/ 3, 118/ 5, 121/ 2 und Fl.Nr.: 91, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25987

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 31. Januar 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Paula-Ludwig-Weg
Moosach, Fl.Nr. 424/10, Stadtbezirk: 10
Neubau eines Doppelhauses und ein Einfamilienhaus
mit 3 PKW-Stellplätzen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.01.2023, Az. 1.23-2022-24026-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Eininger Str. Fl.Nr.: 424/2, Paula-Ludwig-Weg Fl.Nr.424/11, Eininger Str. Fl.Nr. 424/12, Paula-Ludwig-Weg 424/15, Josef-Knogler-Str. Fl.Nr. 424/17, Paula-Ludwig-Weg Fl.Nr. 428/3 und Paula-Ludwig-Weg Fl.Nr.: 428/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 038, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-zentralregistratur@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22182.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 31. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Maxhofstraße 30 a** **Gemarkung Forstenried, Flurnr. 638/56, Stadtbezirk: 19** **Abbruch eines Bestandsgebäudes sowie Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei Einzelgaragen – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.01.2023, Az. 1.7-2022-7762-33, wurde ein Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-

eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 31. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Müllerstr. 49** **Gemarkung: Sektion VI ; Flurnr.11184/0 ; Stadtbezirk: 2** **Erstellen eines Freisitzes auf dem Dach (1. DG)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.01.2023, Az. 6024-1.1.2022.14277.21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11183 und Fl.Nr.: 11185, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbau-

kommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089 / 233-25560

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 31. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Clemensstr. 129 Gemarkung Schwabing / Flurnr. 456/99 / 4. Stadtbezirk Nutzungsänderung einer Bank zu einer Arztpraxis (EG)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.02.2023, Az. 1.2-2022-22055-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflegen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 456, Fl.Nr. 456/127 und Fl.Nr. 456/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Balanstr. 94 Gemarkung: Sektion VIII, Flurnr. 15671/49, Stadtbezirk: 16 TEKTUR zu 1.2-2021-24042-31 - Dachaufstockung und Sanierung eines Wohngebäudes

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.01.2023, Az. 6024-1.201-2022-7366-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenbestimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 31. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Stievestr. 3
Gemarkung Nymphenburg / Flurnr. 327/2 / 9. Stadtbezirk
Errichtung eines Tiefparksystems

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.02.2023, Az. 1.2-2022-24236-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 204, Fl.Nr. 208, Fl.Nr. 209/2, Fl.Nr. 209/9 und Fl.Nr. 327/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Kriegerstr. 14
Gemarkung Sektion XII, Flurnr. 12871/139, Stadtbezirk: 18
Vorhaben: Nutzungsänderung zweier Hobbyräume im (1.UG) in Wohnräume, punktuelle Vergrößerung und Anbau eines Wintergartens im (EG)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 31.01.2023, Az. 6024-1.231-2022-19076-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen / Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 -24034.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 31. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Nymphenburger Str. 70
Gemarkung Sektion IV / Flurnr. 6346/0 / Stadtbezirk: 3
Instandsetzung von 14 Duplexparkern in der Tiefgarage, sowie Ausbau von 14 Duplexparkern stattdessen Errichtung von 14 ebenerdigen Stellplätzen in der Tiefgarage, Nutzungsänderung im EG von Laden in Schnellimbiss, Veränderung der Büroflächen durch Umbauten in den Obergeschossen ohne Änderung der Nutzlast, Neugestaltung der Eingangssituation im EG Errichtung von Freischankflächen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.02.2023, Az. 1.1-2021-16003-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 6339 und 6348, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Elisabethstr. 23
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 4821/7 / Stadtbezirk: 4
Anbringung von Balkonen verschiedener Anforderungen an das Bestandsgebäude Elisabethstr. 23.
Ansicht Tengstr: zwei Balkonachsen ohne Anforderungen, Ansicht Elisabethstr. Dachausstieg im DG mit Fluchtleiter, Rettung über die darunterliegende Balkonachse mit Fluchtleitern bis Boden, zwei Balkonachsen im Hof mit Fluchtleitern

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.02.2023, Az. 1.231-2022-20354-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 4821/26 und 4821/27, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 06. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Nymphenburger Str. 67
Gemarkung Sektion IV / Flurnr. 6369/0 /Stadtbezirk: 3
Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage, Abbruch
eines Garagengebäudes**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.02.2023, Az. 1.201-2022-17198-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenbestimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 6360, Fl.Nr. 6366, Fl.Nr. 6366/1, Fl.Nr. 6371, Fl.Nr. 6373, Fl.Nr. 6379 und Fl.Nr. 6380, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Abtragungsgenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Lauensteinstr. 9
Gemarkung Sektion VIII, Flurnr. 16218 / 0, Stadtbezirk: 16
Kampfmittelräumung und Abtragung der anthropogenen (schadstoffbelasteten) Auffüllung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.01.2023, Az. 6024-1.8-2022-10110-12, wurde

die Abtragungsgenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Hinweisen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 16220 und Fl.Nr.: 16222 und Fl.Nr.: 16222/2 und Fl.Nr.: 16222/3, und Fl.Nr.: 16222/43 und Fl.Nr.: 16222/4 und Fl.Nr.: 16222/67 und Fl.Nr.: 16222/66 und Fl.Nr.: 16222/7 und Fl.Nr.: 16222/8 und Fl.Nr.: 16222/9 und Fl.Nr.: 16222/10 und Fl.Nr.: 16222/11 und Fl.Nr.: 15875/11 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Abtragungsgenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Pläne des Abtragungsgenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 28b, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-statik@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-23951.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 30. Januar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Großfriedrichsburger Str. 29 – 29a
Gemarkung: Trudering; Fl.Nr. 1347/0; Stadtbezirk: 15.
Vorhaben: Anbau einer Außentreppe, Vergrößerung der Balkone sowie Änderung der Raumzuordnung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.02.2023, Az. 1.23-2022-21323-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachbarbeteiligung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach

Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO wird aufgrund der Vielzahl der Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24436.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Scherbaumstr. 34** **Gemarkung: Perlach, Flurnr.: 170/9, Stadtbezirk: 16** **Errichtung von zwei Dachgauben auf einer bestehenden Doppelhaushälfte**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.02.2023, Az. 6024-1.23-2022-18875-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Sebastian-Bauer-Str. 10d – 10i** **Gemarkung: Perlach, Flurnr.: 150/2, Stadtbezirk: 16** **Neubau von 6 Reihenhäusern mit Tiefgarage – TEKTUR zu 1.2-2018-3729-31**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.02.2023, Az. 6024-1.232-2022-20658-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 07. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Ruppertstr. 16** **Gemarkung Sektion VI; Flurnr. 10392/0 ; Stadtbezirk: 2** **Errichten eines Balkons**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.02.2023, Az. 6024-1.2-2022-20546-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 10372, Fl.Nr. 10391 und Fl.Nr. 10393, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 08. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Bekanntmachung **Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** **Stadtwerke München GmbH** **Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Nordtangente** **Planfeststellungsabschnitt 3 Cosimastraße – S-Bahnhof Johanneskirchen** **Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG** **mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),

vom **22.02.2023** bis einschließlich **21.03.2023**

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings allein die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ende der Auslegung, also **bis zum Ablauf des 21.04.2023**, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

oder bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung –
HA I Stadtentwicklungsplanung
Blumenstraße 31

80331 München
Zi. 140

erheben.

Anerkannte Natur- und Umweltschutzverbände sowie anerkannte Verbände nach dem Behindertengleichstellungsgesetz im Sinne des Art. 73 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes können innerhalb derselben Frist bei den beiden vorgenannten Behörden schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern können nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/2176 2152 oder 089/2176 2252 abgegeben werden. Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungen und Stellungnahmen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-ob.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam. In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese im Allgemeinen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von Nr. 1 deren Vertreter oder Bevollmächtigter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 solcher Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Nimmt ein Beteiligter am Erörterungstermin nicht teil, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, können nicht erstattet werden.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist (§ 7 Abs. 3, § 5 UVPG), wird darauf hingewiesen, dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist, dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet und dass ein UVP-Bericht (§16 UVPG) vorgelegt wurde.
6. Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Planunterlagen) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG):
 - Unterlage 1: Erläuterungsbericht 1.1

- Unterlage 2 Übersichtslagepläne: Übersichtslageplan 2.1 1:2.500
- Unterlage 3 Lagepläne mit Planfeststellungsumgriff: Legende 3.0
- Lageplan Cosimastr. 3.1 1:500
- Lageplan Johanneskirchner Straße bis Haltestelle Ringofenweg 3.2 1:500
- Lageplan Johanneskirchner Straße ab Haltestelle Ringofenweg inkl. Wendeschleife 3.3 1:500
- Unterlage 4 Schnitte: Regelquerschnitt 01 Oberbau geschlossen mit/ohne USM (Rillengleis) – nur zur Information 4.1 1:20
- Regelquerschnitt 02 Rasengleis mit Schotterbettung 4.2 1:20
- Lageplanquerschnitte 4.3A bis 4.3D 4.3 1:100
- Lageplanquerschnitte 4.4A bis 4.4D 4.4 1:100
- Gradientenplan 01, Cosimastraße stadteinwärts 4.5 1:2000 / 200
- Gradientenplan 02, Cosimastraße stadtauswärts 4.6 1:2000 / 200
- Gradientenplan 03, Johanneskirchner Straße stadteinwärts 4.7 1:2000 / 200
- Gradientenplan 04, Johanneskirchner Straße stadtauswärts 4.8 1:2000 / 200
- Gradientenplan 05, Verbindungskurve Johanneskirchner Straße – Cosimastraße 4.9 1:2000/200
- Unterlage 5 Bauwerksverzeichnis mit Begleitplan: Legende Lageplan zum Bauwerksverzeichnis 5.0
- Bauwerksverzeichnis 5.0.1
- Lageplan Cosimastraße 5.1 1:250
- Lageplan Cosimastraße Ablauf 5.2 1:250
- Lageplan Johanneskirchner Straße Haltestelle Ringofenweg 5.3 1:250
- Lageplan Johanneskirchner Straße inkl. Wendeschleife 5.4 1:250
- Unterlage 6 Bauwerkspläne: Stützwände Wendeschleife – Grundriss, Schnitte, Ansichten 6.1 1:500/100/50
- TGW Cosimastraße – Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Lageplan 6.2 1:100 / 500
- Unterlage 7 Grunderwerb: Legende Lageplan mit Grunderwerb 7.0
- Grunderwerbsverzeichnis 7.0.1
- Lageplan mit Grunderwerb Cosimastraße 7.1 1:500
- Lageplan mit Grunderwerb Johanneskirchner Straße bis Haltestelle Ringofenweg 7.2 1:500
- Lageplan mit Grunderwerb Wendeschleife 7.3 1:500
- Unterlage 8 Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis: Legende Lageplan zur Entwässerungsplanung 8.0
- Erläuterungsbericht Verkehrsanlagen WTU 8.0.1
- Lageplan Wassertechnische Berechnung Cosimastraße 8.1 1:500
- Lageplan Wassertechnische Berechnung Johanneskirchner Straße bis Haltestelle Ringofenweg 8.2 1:500
- Lageplan Wassertechnische Berechnung Johanneskirchner Straße ab Haltestelle Ringofenweg bis Wendeschleife 8.3 1:500
- Unterlage 10 Schalltechnische Untersuchung: Schalltechnische Untersuchung – 16.BImSchV incl. Anlagen 10.1
- Erschütterungstechnische Untersuchung und sekundärer Luftschall 10.2
- Baubetriebliche Lärmimmissionen incl. Anlagen 10.3
- Schalltechnische Beurteilung TGW „An der Salzbrücke“ 10.4
- Unterlage 11: Verkehrstechnische Untersuchung 11.1
- Unterlage 13 Umweltverträglichkeitsprüfung: UVP-Bericht 13.1
- Unterlage 14 Landschaftspflegerischer Begleitplan: Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bericht 14.1
- Artenschutzbeitrag – Bericht 14.2
- Bestands- und Konfliktplan Legende 14.3.0
- Bestands- und Konfliktplan Cosimastraße 14.3.1 1:1000

tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern nach §§ 24 EBV Bayern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern nach §§ 24 EBV Bayern und den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern nach §§ 24 ff. EBV Bayern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

– identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

– gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und

den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

– beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

– ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

– beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

– beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

– führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, am 25. April 2022
CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung München

Mohr
Wirtschaftsprüfer

Faaß
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Stadtgüter München werden hiermit festgestellt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 345.906,50 € wird in die Bilanz 2022 vorgetragen. Der Gewinnvortrag wird in Höhe von 5.328,00 € zur Stammkapitalverzinsung verwendet und der Restbetrag in Höhe von 340.578,50 € der allgemeinen Rücklage zugeführt. Für das Wirtschaftsjahr 2021 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

München, 01.02.2023

gez. Dieter Reiter
Oberbürgermeister

gez. Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtgüter München liegen in der Zeit vom 27.02.2023 bis 10.03.2023, Montag bis Donnerstag jeweils von 9.00 – 15.00 Uhr, am Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Stadtgüter München, Freisinger Landstraße 153, 80939 München, zur Einsicht aus.

**Bekanntmachung
über den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2021
der Markthallen München**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 01.02.2023 den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2021 (1. Januar bis 31. Dezember 2021) feststellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 11.947.677,23 € in die Bilanz 2022 vorzutragen.

München, 01. Februar 2023

gez. Kristina Frank
Erste Werkleiterin

Markthallen München

gez. Kira Weißbach
Zweite Werkleiterin

**„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
vom 12. Mai 2022**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 01. Dezember 2021 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 der Markthallen München, München, unter dem Datum vom 12. Mai 2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

Wir haben den Jahresabschluss der Markthallen München, München, – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Markthallen München, München, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

– entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebsverordnung des Freistaats

Bayern i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

– vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

München, den 12. Mai 2020

Schneider und Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.
Wirtschaftsprüfer

gez.
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht der Markthallen München für das Wirtschaftsjahr 2021 werden hiermit festgestellt.
München, 01. Februar 2023

gez. Dieter Reiter
Oberbürgermeister

gez. Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht der Markthallen München liegen in der Zeit vom 27. Februar bis 10. März 2023 jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr – am Freitag von 8.00 bis 11.00 Uhr –, in der Verwaltung der Markthallen München, Schäfflarnstraße 10, (Ladenreihe, Zimmer Nr. 126), 81371 München, zur Einsicht aus.

gez.
Kira Weißbach
Zweite Werkleiterin

**Bekanntmachung
über die Schulanmeldung**

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Die Schulanmeldung für die Grundschulen in München findet dieses Jahr am

Mittwoch, 15. März 2023

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule untergebracht ist.

Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden mit Beginn des Schuljahres 2023/24 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2023 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2023 sechs Jahre alt werden, können die Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr verschieben (Einschulungskorridor). Die Schule berät auf der Grundlage der bei der Schulanmeldung gewonnenen Erkenntnisse und gibt eine Empfehlung. Die Erziehungsberechtigten müssen der Schule spätestens bis zum 11. April 2023 schriftlich mitteilen, dass sie den Beginn der Schulpflicht auf das darauffolgende Schuljahr verschieben wollen.

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2017 geboren wurden, haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, bei der zuständigen Grundschule einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2017 geboren wurden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die Entscheidung über die Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Ein Kind, das am 30. September 2023 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (12. September 2023) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2023 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören.

Auch ein Kind, das im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2023 sechs Jahre alt wird, kann vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn die Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht nicht auf das darauffolgende Schuljahr verschieben bzw. nicht verschoben haben.

Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

Grundsätzlich müssen alle Kinder ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. In der Sprengelgrundschule muss auch die Schulanmeldung erfolgen. Die Schulen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Angelegenheiten.

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Informationen über die Abwicklung der Schulanmeldung erhalten die Eltern von Ihrer Grundschule. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, können nach

vorheriger Terminvereinbarung mit der Schulleitung der zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Bei der Schulanmeldung sollen die notwendigen Angaben zur Person des Kindes gemacht und erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden belegt werden. Im Zweifelsfall sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschlüsse mitzubringen.

Es ist ein Nachweis des Gesundheitsreferates über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung vorzulegen oder bis zum Schuljahresbeginn nachzureichen. Die Teilnahme ist gesetzlich verpflichtend und erfolgt auf Einladung des Gesundheitsreferates innerhalb der letzten zwei Jahre vor Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe. Ausführliche Informationen zur Gesundheitsuntersuchung finden Sie im Internet unter www.muenchen.de/rseu.

Nach Möglichkeit sollte zudem auch der Übergabebogen der besuchten Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.

Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen (Art. 37 Abs. 4 BayEUG).

III. Schulanmeldung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll (Art. 41 Abs. 1 BayEUG).

Die Schulanmeldung erfolgt an der Sprengelgrundschule, privaten Grundschule oder am Förderzentrum nach den Bestimmungen der Volksschulordnung-F (VSO-F).

Die Schule nimmt im Einzelfall bei Kindern, bei denen sich ein sonderpädagogischer Förderbedarf abzeichnet, mit einem sonderpädagogischen Förderzentrum Kontakt auf und zieht eine Förderschullehrkraft zur Beratung hinsichtlich der Entscheidung über den Förderbedarf und des geeigneten Förderorts hinzu.

IV. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime, die einigen Schulen angeschlossen sind, wird ebenfalls am Mittwoch, 15. März 2023 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14:00 bis 19:00 Uhr, durchgeführt. Die Möglichkeit der Anmeldung besteht jedoch bereits ab September 2022 und ist auch online über den [kita finder](http://www.muenchen.de/kita) + möglich unter: www.muenchen.de/kita

Die Schuleinschreibung findet immer an der Sprengelgrundschule statt.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Schulbesuch unterlässt, kann gemäß Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

VI. Information

Über die Sprengelteilung der Grundschulen und über die in München bestehenden sonderpädagogischen Förderzentren erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

München, 3. Februar 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bettina Betz
Fachliche Leitung

Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen Bezirksteil Haidhausen am 30.03.2023

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 5 – Au-Haidhausen teile ich mit, dass am Donnerstag, den 30.03.2023 um 19.00 Uhr im Festsaal des Hofbräukellers, Innere Wiener Straße 19, 81667 München, die Bürgerversammlung des 5. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen, Stadtbezirksteil Haidhausen, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird noch bekannt gegeben.

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben:

„Änderung der bestehenden Eisenbahnbetriebsanlage Bahnhof München Hbf (Bahnhof Nr. 4234) samt weiterer Eisenbahnbetriebsanlagen, PFA 2 (Ersatz des vorhandenen Empfangsgebäudes durch einen Neubau)“, Bahn-km 0,000 bis 0,083 der Strecke 5500 München – Regensburg in der Landeshauptstadt München

Für das o.g. Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des AEG.

Antragsgegenstand ist der Planfeststellungsabschnitt 2 des Gesamtvorhabens Änderung des Bahnhofs Hbf München

(Bahnhof Nr. 4234) mit Neu- und Rückbaumaßnahmen am Hbf München.

Mit Planfeststellungsabschnitt 2 wird beantragt

- Abbruch der vorhandenen Randbauten
- Neubau der Randbauten
- Neubau der oberirdischen Geschosse des Hauptempfangsgebäudes
- Einbau haustechnischer Anlagen der Untergeschosse des Hauptempfangsgebäudes und die Nutzung dieser Untergeschosse
- Änderung der Vorplätze

Ziel des Vorhabens „Ersatz des bestehenden Empfangsgebäudes durch einen Neubau“ ist die Erhöhung der Attraktivität des Eisenbahnverkehrs, insbesondere die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und der Sicherheit im Bereich des Münchner Hauptbahnhofs (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG).

Mit dem Gesamtvorhaben, bestehend aus dem Ersatz des vorhandenen Empfangsgebäudes (EG) durch den Neubau und dem Rückbau und Anpassung des Starnberger Flügelbahnhofs wird die Funktionalität des gesamten Bahnhofs gesteigert.

Durch eine übersichtliche barrierefreie Gestaltung der Verkehrsfläche wird zusätzlich die Benutzbarkeit für Personen mit Mobilitätseinschränkungen verbessert. Durch eine übersichtliche Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und der Zugangsbereiche werden zudem besser auffindbare Flucht- und Rettungswege und damit eine durchgängige Klarheit geschaffen, die der Erhöhung des Sicherheitsempfindens dient.

Mit dem Vorhaben Neubau EG erfolgt die Schaffung einer neuen inneren und äußeren Struktur mit intuitiv erfahrbare Reisendenführung, die Mehrung und Qualitätssteigerung der Mietflächen, eine optimierte Gebäudestruktur mit zusätzlichen Lauflagen und Verkehrsflächen sowie die Schaffung eines insgesamt höheren Gebrauchsnutzens als der Bestand ihn bieten kann.

Die Planunterlagen Stand: 19.12.2022 liegen zur allgemeinen Einsicht aus

bei der
Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071, Erdgeschoss (barrierefreier Zugang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

vom 27.02.2023 bis 27.03.2023

in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Die Planunterlagen sind auch auf folgenden Internetseiten einsehbar:

Landeshauptstadt München:
<https://www.muenchen.de/auslegung>

Regierung von Oberbayern: https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html

DB Netz AG:
<https://www.hbf-muc.de/planfeststellungsverfahren.html>

I.
Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt gem. §§ 3 Abs. 2, 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG). Zuständig für die Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie für

die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern, § 18a AEG i.V.m. § 73 VwVfG i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk.

II.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

11.04.2023 schriftlich oder zur Niederschrift

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 31, 80331 München, Raum 139

oder bei der Regierung von Oberbayern Maximilianstraße 39 80538 München Zi.Nr.: 4122, **erheben**.

Zur **Aufnahme der Niederschrift** ist telefonisch ein Termin zu vereinbaren

– bei der Landeshauptstadt München unter **089 / 233 24467** oder **089 / 233 22974** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr oder

– bei der Regierung von Oberbayern unter **089 / 2176 3153** oder **089 / 2176 2942** oder **089 / 2176 2189** in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Blumenstraße 31, 80331 München kann nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Die Aufnahme der Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4122 kann ebenfalls nur einzeln oder von Personen erfolgen, die nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung dazu berechtigt sind, sich im öffentlichen Raum miteinander aufzuhalten.

Dies gilt vorbehaltlich etwaiger rechtlicher Änderungen bzw. einer etwaigen Lockerung bestehender Beschränkungen. Unklarheiten diesbezüglich können selbstverständlich auch bei der vorherigen telefonischen Terminvereinbarung abgeklärt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, **Einwendungen elektronisch** unter der E-Mail-Adresse: bahn-anhoerungsverfahren@reg-ob.bayern.de einzureichen, sofern diese (oder die E-Mail) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). **Eine elektronische Einlegung von Einwendungen ohne qualifizierte elektronische Signatur wahrt die Schriftform nicht und ist unzulässig.**

2. Die Einwendungen sollen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchteten Beeinträchtigungen darlegen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Gem. § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, innerhalb derselben Frist bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.**

4. Im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihre persönlichen Daten für die rechtmäßige Abwicklung des Planfeststellungsverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Erhebung von Einwendungen erklären Sie sich damit einverstanden.

Die Regierung von Oberbayern wird alle im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingehenden Äußerungen der Vorhabenträgerin zur Stellungnahme weiterleiten. Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, ist dies der Regierung von Oberbayern in der Äußerung mitzuteilen. Dabei sind auch die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.

5. Grundsätzlich werden rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen an die Vorhabenträgerin sowie an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet und in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Die Regierung von Oberbayern kann jedoch gem. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf den Erörterungstermin verzichten. Der Verzicht wird nicht öffentlich bekannt gegeben.
6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung

durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins und Übersendung der abschließenden Stellungnahme an das Eisenbahn-Bundesamt beendet.

7. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
8. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
9. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
10. Es besteht in diesem Verfahren **keine** Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
11. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.
12. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf den Internetseiten der Landeshauptstadt München und der Regierung von Oberbayern bereitgestellt. Weiter ist diese Bekanntmachung auf dem UVP-Portal des Bundes einsehbar, und zwar unter <https://www.uvp-portal.de>.

Bei weiteren Fragen, auch hinsichtlich der Einsichtnahme der Planunterlagen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Anhörungsbehörde bei der Regierung von Oberbayern unter 089 / 2176 3153.

München, 20. Februar 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Die Landeshauptstadt München – Baureferat gibt Folgendes bekannt:

**Ankündigung einer Einziehung
für den 15. Stadtbezirk Trudering-Riem**

Es ist beabsichtigt, die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fußverkehr“ gewidmete Teilstrecke des **Blanckertzweges** (Flst. 606/79 und Teilfl. aus Flst. 606/32 Gem. Trudering) zwischen der Bajuwarenstraße (= km 0,135) und 296 m westlich des Lehrer-Götz-Weges (= km 0,296) gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Dieser Wegeabschnitt ist bereits abgesperrt und aufgelassen. Eine neue Wegeverbindung entlang der Gleise ist bereits in Planung.

**Ankündigung einer Einziehung
für den 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied**

Es ist beabsichtigt, die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der **Schussenrieder Straße** (Teilfl. aus den Flst. Nr. 601/12, 719/0, 720/2 und 723/0 Gem. Langwied) zwischen dem Wendebereich der Schussenrieder Straße 37 (= km 0,594) und 125 m nördlich der Straße am „Lochhauser Hügel“ (= km 0,634) gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen.

Diese Teilstrecke ist durch den Bebauungsplan Nr. 1703 der Landeshauptstadt München als Teil der Grünfläche festgesetzt.

**Umstufungsverfügung
für den 1. Stadtbezirk Altstadt-Lehel**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 13.12.2022 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Straße „**Löwengrube**“ (Teilfl. aus Flst. Nr. 148/0, Gemarkung München 1) zwischen der Hartmannstraße (= km 0,085) und 35 m westlich der Windenmacherstraße (= km 0,178) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ umgestuft.

Die Straßenteilstrecke wurde umgeplant und entsprechend umgebaut, so dass die Widmung hiermit angepasst wird.

Die Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 21.02.2023 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Widmungsverfügungen
den 4. Stadtbezirk Schwabing-West**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 14.12.2022 werden folgende Straßenstrecken zu Ortsstraßen gewidmet:

- die Gesamtstrecke der **Günter-Behnisch-Straße** (Flst. Nr. 472/587 Gemarkung Schwabing) zwischen der Heßstraße (= km 0,000) und der Fritz-Schuster-Straße (= km 0,119),
- die Gesamtstrecke der **Frei-Otto-Straße** (Flst. Nr. 472/591 Gemarkung Schwabing) zwischen der Infanteriestraße (= km 0,000) und der Heßstraße (= km 0,216) und
- die Gesamtstrecke der **Fritz-Schuster-Straße** (Flst. Nr. 472/592 Gemarkung Schwabing) zwischen der Frei-Otto-Straße (= km 0,000) und der Günter-Behnisch-Straße (= km 0,139).

Die Verfügungen gelten gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 21.02.2023 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Widmungsverfügung
für den 12. Stadtbezirk Schwabing-Freimann**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 29.11.2022 wird die Teilstrecke der Straße „**Am Ausbesserungswerk**“ (Flst. Nrn.170/229, 170/231, Teilfl. aus den Flst. Nrn. 170/237, 170/185, 170/233 Gemarkung Freimann) zwischen dem Wendebereich der Ortsstraße „Am Ausbesserungswerk“ (= km 0,202) und der Maria-Probst-Straße (= km 0,435) zu einem Eigentümerweg gewidmet.

Die Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 21.02.2023 als bekannt gegeben und damit wirksam.

**Widmungsverfügung
für den 14. Stadtbezirk Berg am Laim**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 20.12.2022 wird die Teilstrecke der **August-Everding-Straße** (Teilfl. aus dem Flst. Nr. 18329/0 Gemarkung München 9) zwischen der Grafinger Straße (= km 0,146) und 126 m südwestlich davon (= km 0,272) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 21.02.2023 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungs- und Umstufungsverfügung für den 15. Stadtbezirk Trudering-Riem

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 17.11.2022 wird die Teilstrecke des **Edinburghplatzes** (Teilfl. aus dem Flst. Nr. 1408/332 Gemarkung Trudering) zwischen der Nordseite, Straßenknick bei Haus Nr. 40 (= km 0,504) und der Helsingstraße (= km 0,867) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 15.12.2022 wird die bisher als Eigentümergebiet gewidmete Gesamtstrecke des **Bekassinenweges** (Flst. Nr. 487/57 Gemarkung Trudering) zwischen der Sperberstraße (= km 0,000) und 48 m westlich davon (= km 0,048) gemäß Artikel 7 BayStrVG zu einem „beschränkt öffentlichen Weg, Fußverkehr und Radverkehr, Zufahrt (bis 3,5 Tonnen) zu den angrenzenden Grundstücken gestattet“ umgestuft. Die Landeshauptstadt München ist Eigentümerin der Wegefläche, so dass die Straßenklasse angepasst werden muss.

Die Verfügungen gelten gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 21.02.2023 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 18. Stadtbezirk Untergiesing-Harlaching

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses wird die Teilstrecke der **Salierstraße** (Flst. Nr. 12721/10 Gemarkung München Sektion 7) zwischen dem Wendebereich der Salierstraße, 85 m nördlich der Schönstraße (= km 0,085) und der Salierstraße Haus Nr. 24 (= km 0,143) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 21.02.2023 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung für den 20. Stadtbezirk Hadern

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 14.11.2022 wird die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, für Fußverkehr“ gewidmete Teilstrecke der **Gräfelfinger Straße** (Teilfl. aus dem Flst. Nr. 79/66, Gemarkung Großhadern) zwischen der Bortenhofstraße (= km 0,000) und der Gräfelfinger Straße, bei Haus Nr. 45 (= km 0,062) ist mit dem Zusatz „Radverkehr frei“ widmungsrechtlich erweitert.

Die Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 21.02.2023 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügungen für den 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 16.11.2022 werden folgende Straßenstrecken zu Ortsstraßen gewidmet:

- die Teilstrecke der **Fritz-Bauer-Straße** (Teilfl. aus Flst. Nr. 3539/215 Gemarkung Aubing) zwischen der Westgrenze der Haus Nr. 25 / Kita (= km 0,274) und der Hedwig-Kämpfer-Straße (= km 0,461),
- die Teilstrecke der **Hedwig-Kämpfer-Straße** (Flst. Nr. 3539/223, Teilfl. aus den Flst. Nrn. 3539/227 und 3539/215 Gemarkung Aubing) zwischen der Papinstraße (= km 0,105) und östlich angrenzend an die Fritz-Bauer-Straße und die Mathilde-Berghofer-Weichner-Straße (= km 0,170) und
- die Teilstrecke der **Mathilde-Berghofer-Weichner-Straße** (Flst. Nr. 3539/220 und Teilfl. aus den Flst. Nrn. 3539/205, 3539/215 und 3539/223 Gemarkung Aubing) zwischen der Westgrenze der Haus Nr. 5 (= km 0,094) und der Hedwig-Kämpfer-Straße (= km 0,265).

Die Verfügungen gelten gemäß Art. 41 Abs.4 Satz 4 BayVwVfG am 21.02.2023 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und deren Lagepläne können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München nach vorheriger Anmeldung unter bau.widmungen@muenchen.de bis zum 22.03.2023 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 01. Februar 2023 Baureferat
Verwaltung und Recht

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Agnes-Bernauer-Str. 72a** **Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 296/0, Stadtbezirk 25** **Nutzungsänderung mit baulichen Maßnahmen von Speicher zu Wohnen im DG rechts (DG-Ausbau)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.02.2023, Az. 6024-1.2-2022-15618-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 296/2, 296/38, 296/90, 296/89, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25020.

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkl
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeisterin Katrin Habenschaden

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233 - 21311, - 21322, - 21333, - 21334, - 21255,
Fax: 233 - 21370
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Hanauer Str. 1, 80992 München
Tel. 233-28562, 28067, 28429
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riern, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Stadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter der Adresse risi.muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabepattform der Stadt München

Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt